

Satzung des Vereins „Die Elfer“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Die Elfer**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 64747 Breuberg, Stadtteil Sandbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR84015 **eingetragen** worden.

§ 2 Zweck und Ziel

Der vom Idealismus getragene gemeinnützige Verein erstrebt die Erhaltung und Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung des karnevalistischen Tanzsportes.

Aufgabe des Vereins ist die Durchführung von karnevalistischen und kulturellen Veranstaltungen sowie die Unterstützung der Kindergruppen und Büttенrednern. Der Vereinszweck wird auch mit der Teilnahme an und der Durchführung von Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fastnacht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung zum Erhalt der Fastnacht.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Bei minderjährigen ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich, durch Unterschrift des Mitgliedschaftsantrags.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzel- oder Familienmitgliedschaft zu erwerben.

(2) Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erforderlich.

(3) Der Vorstand kann Anträge zur Mitgliedschaft ablehnen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung legt in einer Beitragsordnung fest, welche Beiträge,

Gebühren und Umlagen zu erbringen sind. Diese können finanzielle Beträge und/oder Arbeitsleistungen sein. Aufnahme- und Mahngebühren können erhoben werden.

Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden **stimmberechtigten** Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) **Der Mitgliedsbeitrag ist halb- oder ganzjährig im Bankeinzug zahlbar. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.**

(3) Es besteht die Möglichkeit, für Familien und weitere Personenkreise einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag zu gewähren. Hierüber entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

(4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.

(5) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung für die Zeit der Mitgliedschaft zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen. Es können Mahngebühren erhoben werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Dies können sein:

- Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins,
- Einstellung der Beitragszahlung,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist nicht anfechtbar.

Mit dem Beschluss des Ausschlusses gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

a. Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

a. Die Vereinssatzung, **Datenschutzerklärung**, die Vorstandsbeschlüsse und die Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu beachten. Diese können beim Vorstand eingesehen werden.

b. Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern und die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.

c. Mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern (1) bis (3) zusammen.

(1) der (die) Vorsitzende

(2) der (die) Stellvertreter(in) des(der) Vorsitzenden

(3) der (die) Kassenwart(in)

(4) der (die) Schriftführer(in)

(5) der (die) bis zu 10 Beisitzer(innen)

§ 11 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird auf **fünf Jahre** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Vorsitzende können nicht zugleich Kassenwart sein.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist zulässig.

(4) Alle Vorstandsmitglieder dürfen nur ehrenamtlich tätig sein und für ihre Arbeitsleistung keine Entschädigung erhalten.

(5) Eine Abberufung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu muss ein wichtiger Grund vorliegen. Dies ist der Fall, wenn insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung vorliegt.

§ 12 Vorstand im Sinne des BGB

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) sind der(die) Vorsitzende und sein (ihr/e) Stellvertreter/in des Vorstandes. Der (Die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis

vertritt der (die) Stellvertreter(in) den (die) Vorsitzende(n), wenn diese(r) verhindert ist.

§ 13 Berichterstattung

Der (Die) Vorsitzende oder ein von ihm (ihr) Beauftragte(r) hat bei der Mitgliederversammlung einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr **ab zu geben**.

§ 14 Kassenführung

Der Verein führt durch den (die) Kassenwart(in) des Vorstandes eine Hauptkasse. Bei der Kassenführung sind die **§ 2 und §3** dieser Satzung zu beachten.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Im Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Entscheidungen über die eingegangenen Anträge.
- d. Wahl eines/einer Kassenprüfer's/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
- e. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren.
- f. Satzungsänderungen.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in) unterzeichnet sein muss.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Breuberg, Breuburger Stadtanzeiger.

Diese Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden. Die vorgesehene Tagesordnung ist hierbei bekannt zu geben. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Abberufung und Neuwahl des Vorstandes.

§ 16 Schriftführer

- a) Der (Die) Schriftführer(in) überwacht den gesamten Schriftverkehr des Vereins, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden durch ihn (sie) protokollarisch erfasst .
- b) Der (Die) Schriftführer(in) wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- c) Eine Abberufung des/der Schriftführer(in) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu muss ein wichtiger Grund vorliegen. Dies ist der Fall, wenn insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung vorliegt.
- d) Scheidet der/die Schriftführer(in) vorzeitig aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 17 Kassenwart

- a) Dem (Der) Kassenwart(in) sind alle dem Verein gehörenden Gelder und Vermögenswerte anvertraut. Er (Sie) führt die Erhebung der fälligen Beitragsgelder durch. Wenn ein(e) Mitgliedsbetreuer(in) im Vorstand tätig ist, wird diese Erhebung von ihm (ihr) ausgeführt. Dem (Der) Kassenwart(in) obliegt der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins. Er (Sie) ist für die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Bei jeder Mitgliederversammlung gibt er (sie) einen umfassenden Bericht mit Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Der (Die) Kassenwart(in) wird auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Eine Abberufung des/der Kassenswartes(in) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu muss ein wichtiger Grund vorliegen. Dies ist der Fall, wenn insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung vorliegt.
- d) Scheidet der (die) Kassenwart(in) vorzeitig aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 18 Personenwahlen

Personenwahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt. Die Personenwahl muss geheim erfolgen, wenn dies einer der Kandidaten beantragt oder mindestens fünf der anwesenden Mitglieder wünschen. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19 Abstimmungen

Bei sonstigen Abstimmungen gilt § 18 der Satzung entsprechend, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen dies mindestens fünf der anwesenden Mitglieder beantragen oder der Versammlungsleiter bestimmen.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn **ein Viertel** der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung **gelten §15, §18 und §19** der Satzung entsprechend.

§ 21 Vorstandssitzungen

- (1) Der (Die) Vorsitzende ist berechtigt, je nach Bedarf eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens drei Tage vor der Sitzung, den betreffenden Mitgliedern zuzustellen.

§ 22 Ehrungen

Vom Vorstand werden Ehrungen zu folgenden Anlässen ausgesprochen:

- 7-jährige Mitgliedschaft
- 11-jährige Mitgliedschaft
- 22-jährige Mitgliedschaft
- 33-jährige Mitgliedschaft
- 44-jährige Mitgliedschaft
- 55-jährige Mitgliedschaft

Langjährige Mitglieder, die sich um den Verein im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines Beschlusses des Vorstands. Die Ehrenmitglieder behalten die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied macht der Vorstand der ernannten Person Mitteilung und stellt ihr hierüber eine Urkunde aus.

§ 23 Satzungsänderungen Anträge auf Änderung der Vereinssatzung können vom Vorstand oder von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Einem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung **zwei Drittel** der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder **ein Viertel** der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- (4) Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn mindestens **drei Viertel** der anwesenden Mitglieder den Antrag befürworten. Zuvor sind alle Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen.

(5) Diese Mitgliederversammlung ist entsprechend den §15, §18, §19 der Satzung durchzuführen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breuberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 26 Schlussvorschriften

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung zur Ausführung einzelner Satzungsbestimmungen zu erlassen.

Vorstehende Satzung der Elfer wurde in der Gründungsversammlung am 22.09.2017 beraten und durch die Mitgliederversammlung am 22.09.2017 beschlossen.

§ 27 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

2. Jeder Abteilung stehen grundsätzlich ein/e Abteilungsleiter/in so wie ein/e Stellvertretender/e Abteilungsleiter/in vor, der/die alle mit dieser Abteilung zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

3. Die Abteilung „Die Sandbacher Garde“ ist in folgende Unterabteilungen zu gliedern:

a) Miniballett (Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr)

b) Red dancers (Kinder vom vollendeten 7. bis vollendeten 14. Lebensjahr)

c) Teeniegarde (Jugendliche vom vollendeten 13. bis vollendeten 17. Lebensjahr)

d) Garde (Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr).

3a. In jedem Fall entscheiden die Trainer/innen gemeinsam über einen Wechsel des Mitgliedes zwischen den einzelnen Unterabteilungen. Wo durch auch älter oder jünger Mitglieder in den einzelnen Unterabteilungen aktiv sein können.

4. Jedes Mitglied kann sich in beliebig vielen Abteilungen beteiligen.

5. Alle Mitglieder sind Mitglieder des Hauptvereins

6. Jede Abteilung wird durch einen 1. Abteilungsleiter/in und einen 2. Abteilungsleiter/in geleitet

7. Die Abteilungsleiter/in sind für die Arbeit ihrer Abteilungen verantwortlich. Außerdem setzen sie durch Abstimmung innerhalb der Abteilung Übungs- und Trainingsstunden an.

8. Mindestens einmal im Jahr ist eine Abteilungsversammlung mit Tagesordnung einzuberufen und über deren Inhalt und Beschlüsse dann bei der Jahreshauptversammlung zu berichten ist.

§ 28 Erwerb der Mitgliedschaft und Datenschutz

1. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen, er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Der Verein nimmt keine Mitglieder auf, die für Gewalt, Rassismus oder Extremismus bekannt sind, dafür werben, sich darauf einlassen oder in sonstiger Weise damit sympathisieren.
3. Die Mitgliederdaten werden im Rahmen der Vereinsverwaltung mittels EDV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke sowie für die erforderliche Vereinsverwaltung und Geschäftsführung. Eine Veröffentlichung der Daten (z.B. auf Anschriftenlisten) erfolgt nur mit Einwilligung des Mitglieds. Daten von Mitgliedern werden nach Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 7) gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
4. Die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß § 28 Abs. 3 gelten für Funktionsträger oder Beschäftigte (z.B. Übungsleiter), die nicht Mitglieder des Vereins sind, für die Dauer der Funktion oder Beschäftigung entsprechend.

§ 29 Erweiterter Vorstand

1. Erweiterter Vorstand Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) Der geschäftsführende Vorstand nach § 10
- b) Vize-/Abteilungsleiter/in
- c) Einkaufsleiter/in
- d) Vize-/Präsident/in des Vereins

§ 30 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt durch Beratung die Tätigkeit des Vorstandes. Er wirkt an den Planungen und Durchführung von Vereinsveranstaltungen mit.

2. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Sportausübung, die Funktionsfähigkeit und den Zusammenhalt ihrer Abteilungen im Sinne dieser Satzung.
3. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit anwesend ist.
4. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden grundsätzlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und aufzubewahren.
6. Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§31 Vereinspräsident/in Vizevereinspräsident/in

- (1) Der/die Präsident/in und Vizepräsident/in des Vereins werden auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Präsident/in und Vizepräsident/in des bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der/die Präsident/in und Vizepräsident/in des Vereins können weder Vorsitzender noch Kassenwart sein.
- (3) Scheidet der/die Präsident/in und/oder Vizepräsident/in des Vereins vorzeitig aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Der/die Präsident/in und Vizepräsident/in des Vereins begleitet, einen nach außen repräsentativeren Posten, im inneren Verhältnis aber den Posten eines Beisitzers.
- (5) Eine Abberufung des/der Präsident/in und Vizepräsident/in des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu muss ein wichtiger Grund vorliegen. Dies ist der Fall, wenn insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung vorliegt.

§32 Einkaufsleiter/in

- (1) Der/die Einkaufsleiter/in des Vereins wird auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Einkaufsleiter/in des Vereins bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der/die Einkaufsleiter/in des Vereins kann weder Vorsitzender noch Kassenwart sein.
- (3) Scheidet der/die Einkaufsleiter/in des Vereins vorzeitig aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Der/die Einkaufsleiter/in des Vereins ist im Außenverhältnis im Rahmen seine Aufgaben vertretungsberechtigt, im inneren Verhältnis den Posten eines Beisitzers.
- (5) Eine Abberufung des/der Einkaufsleiter/in des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu muss ein wichtiger Grund vorliegen. Dies ist der Fall,

wenn insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung vorliegt.

Breuberg, den 14.03.2019